

Ergänzende Regelungen bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Der Ihnen im Rahmen der **Einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung** bewilligte Zuschuss beinhaltet Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und wird Ihnen auf der Grundlage des „Operationellen Programms 2014-2020“ des Freistaats Thüringen gewährt.

Bei der Umsetzung Ihres Vorhabens sind deshalb auch die folgenden Regelungen durch Sie einzuhalten:

A. Auftragsvergabe

Die zur Durchführung Ihres Vorhabens erforderlichen Aufträge dürfen Sie nur entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen vergeben.

B. Vorhabensdokumentation und Belegaufbewahrung

Sie sind verpflichtet, eine vollständige Vorhabensdokumentation zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabensrelevanten Unterlagen, insbesondere technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuschussbewilligung und die Vergabe von Aufträgen, Fortschritts- und Endbericht.

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2029 aufzubewahren, sofern nicht seitens der bewilligenden Stelle schriftlich eine kürzere Frist mitgeteilt wird. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen (eCohesion) werden grundsätzlich Originalbelege bzw. beglaubigte Kopien der Originale aufbewahrt. Sollten die Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, muss sichergestellt sein, dass die Fassung den nationalen Rechtsvorschriften (vor allem den Vorgaben der Abgabenordnung, insbesondere § 147 AO und § 14 UStG) entspricht und für Prüfungszwecke zuverlässig ist (Artikel 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach dem Beihilferecht bleiben hiervon unberührt.

C. Nachweisführung / Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE- Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i.S.d. VO (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen und Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das gleiche Recht steht den von diesen Stellen Beauftragten zu.

D. Chancengleichheit von Frauen und Männern

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

E. Datenverarbeitung und -nutzung

Im Zusammenhang mit unseren Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission fordern wir Sie gegebenenfalls auf, uns die entsprechenden statistischen Angaben zur Verfügung zu stellen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten (Artikel 24 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 i.V.m. Artikel 125 Absatz 2 d Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) gespeichert werden. Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung wurde bereits mit Antragstellung erklärt.

F. Liste der Vorhaben

Nach Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 115 i.V.m. Anhang XII ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Ihr Einverständnis zur Aufnahme in die gemäß vorgenannter Verordnung veröffentlichte Liste der Vorhaben wurde mit Antragstellung erklärt.

G. Publizitätspflichten

Sie sind verpflichtet bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 115 Abs. 3 i.V.m. Anhang XII Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen. Die Anforderungen an die Publizitätsverpflichtung sind dem [Informationsblatt Publizität](#) zu entnehmen. Es wird empfohlen, die korrekte Umsetzung der EU-Publizitätsvorgaben mit der bewilligenden Stelle im Vorfeld abzustimmen.

H. Aufhebung des Zuwendungsbescheides / Erstattungspflicht

Wenn Sie gegen die oben genannten Regelungen verstoßen, kann Ihr Zuwendungsbescheid widerrufen und der an Sie bereits ausgezahlte Zuschuss zuzüglich Zinsen (vom Tag der Auszahlung an) zurückgefordert werden.

I. Ausgewählte Rechtsgrundlagen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- [Verordnung \(EU\) Nr. 1301/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 480/2014](#) der Kommission vom 03. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014](#) der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2014](#) der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen

Alle aktuellen Fassungen finden Sie auf der Internetseite <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.